

Anhang zur Begründung

Nachweis des Anspruchs der einzelnen Berufs- und Personengruppen auf eine Einmalzahlung aus dem Gerechtigkeitsfonds als Entschädigung für die nicht gewährten Rentenansprüche

Anlage zur Begründung

Gruppe Naturwissenschaftler der technischen Intelligenz

Beschreibung der nicht gewährten Rentenansprüche:

Aufgrund von Forderungen aus den großen Chemiebetrieben wurde per Verordnung vom 17. August 1950 das allererste Zusatzversorgungssystem der DDR für die technische Intelligenz in den VEB der DDR (VO AVI tech) erlassen, um der starken Abwanderung von Chemikern aus den großen Chemiebetrieben in den Westen wegen der dort in den ehemaligen IG Farben-Betrieben gewährten Pensionszahlungen entgegenzuwirken. Obligatorischen Anspruch auf diese AVI tech hatten nach § 1 der maßgeblichen 2. DB vom 24. Mai 1951 zur VO AVI tech alle Ingenieure, Chemiker und andere Naturwissenschaftler sowie Techniker und Statiker. Dieses Zusatzversorgungssystem wurde als Zusatzversorgungssystem Nr. 1 in Anlage 1 zu § 1 des AAÜG vom 1991 in die GRV der Bundesrepublik überführt. Die damalige BfA, heute DRV Bund erkannte aber die Rechtsprechung nicht in vollem Umfang an; sie verweigerte unter anderem Diplom-Chemikern den obligatorischen Anspruch auf die AVI tech. Es gab riesige Klagewellen bei den Sozialgerichten und am 12. Juni 2001 glatte Fehlurteile des BSG, weil die maßgeblichen DDR-Verordnungen nicht beachtet wurden. Die Kläger sollten sich an die Politik wenden, weil die durch die „Urteile“ hervorgerufenen „Verwerfungen“ nur der Gesetzgeber lösen könne. Der Gesetzgeber hat sich aber einer politischen Regelung zur Wiederherstellung von Recht und Gerechtigkeit trotz vieler Versprechungen von Politikern und zahlreicher Petitionen an den Bundestag immer wieder verweigert.

Entgangene Rentenzahlungen:

In jedem Rentenjahr entgingen den Betroffenen im Durchschnitt lt. Angaben der DRV Bund

$$4 \text{ zusätzliche Entgeltpunkte} = 132 \text{ Euro/ Monat} = 1586 \text{ Euro/Jahr}$$

Aufgrund der Altersentwicklung ist davon auszugehen, dass derzeit Entschädigungen nur noch für Rentner ab Renteneintritt 2000 gezahlt werden können.

Bei einem Renteneintritt im Jahr 2000 betragen die entgangenen Rentenzahlungen pro Rentner 38.650 Euro.

Anlage zur Begründung

Nachweis des Anspruchs der einzelnen Berufs- und Personengruppen auf eine Einmalzahlung aus dem Gerechtigkeitsfonds als Entschädigung für die nicht gewährten Rentenansprüche

Beispiel:

Gruppe Deutsche Reichsbahn

Beschreibung der nicht gewährten Rentenansprüche:

Rentenansprüche aus dem Zusatzversorgungssystem

„Altersversorgung Deutsche Reichsbahn“ (AV DR)

Rechtliche Grundlagen:

- Rahmenkollektivvertrag 1964 in der Fassung 1989
- Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner - EVO (Eisenbahner-Verordnung) vom 28. März 1973
- Versorgungsordnung Deutsche Reichsbahn

Entgangene Rentenzahlungen:

- Anspruch Monat: 150 € - 300 €
- Rentenverlust pro Jahr: 1.800 € - 3.600 E
- Rentenverlust für 20 Jahre Rentenbezugsdauer: 36.000 € - 72.000 €
- Betroffene MA der DR: 95.000

Auszahlungsgrundlagen aus Gerechtigkeitsfonds :

Mindestens 10 Jahre DR

Anlage Gruppe 3 der Bergleute der Braunkohlenveredlung Espenhain/Borna

Rechtsgrundlage:

RVO der DDR §§ 34 bis 45 besonders § 41(1) bergmännische Tätigkeit Buchstabe i) in Verbindung mit § 35(1) Steigerungssatz 2,0 auf der Basis des Berggesetzes Anordnung Nr.1 Katalog bergmännischer Tätigkeit §2 Buchstabe a) und §11 in Verbindung mit dem Sozialversicherungsausweis(SV-Ausweis).Eintrag der geleisteten und durch die Oberste Bergbehörde in der Betriebsliste bestätigte bergmännische Tätigkeit mit der QM Nr. der ausgeführten Tätigkeit im SV- Buch durch den Bergbaubetrieb.

Erarbeitetes Renteneigentum nach Grundgesetz Artikel 14 (Gültigkeit ab 1949 auch für Bürger der DDR).

Nach der Wiedervereinigung wurde die geleistete bergmännische Tätigkeit vom 01.07.1968 bis zum 31.12.1990 nach SGB VI §149 durch den Bergbaubetrieb an die DRV-KBS gemeldet(Bestätigung des Bergbaubetriebes liegt vor).

Im neuem SGB VI ist im § 286e festgeschrieben, dass der SV Ausweis als Rentendokument gilt und damit auch die Renteneinträge neben der FZR, die umgesetzt wurde, auch die bergmännische Tätigkeit nach Anordnung Nr. 1. Die bis heute im Kontenklärungsverfahren durch den Rententräger DRV-KBS die gemeldete bergmännische Tätigkeit durch den Rententräger DRV-KBS rechtswidrig in „Sonstige Arbeiten“ ohne jeglichen Rechtshintergrund umformuliert wurde und damit eine kalte Rentenenteignung nach GG Artikel 14 erfolgte, ohne die betroffenen Bergleute davon in Kenntnis zu setzen im demokratischen Rechtsstaat Deutschland.

Eine weitere Sicherung der erarbeiteten Zusatzrente bergmännische Tätigkeit erfolgte durch die Vertrauensschutzvereinbarung vom 12.02.1990 für einen fest gelegten Personenkreis im Rahmen der Einstellung der Braunkohlenveredlung auf Basis des Ministerratsbeschluss vom 08.02.1990, von der frei gewählten Volkskammer der DDR vom 18.03.1990 bestätigt, der ab 01.07.1990 mit der Reg. Nr. 65/90 in Bundesrecht übernommen wurde. Damit fällt der Ministerratsbeschluss unter der Festlegung im völkerrechtlichen Einigungsvertrag Artikel 19 unter die Verwaltungsakte, der im Fall der Bergleute nicht aufgehoben wurde und damit rechtsgültig ist.

Dieser Tatbestand wird bisher seitens der Gerichte und DRV-KBS verleugnet bzw. ausgesessen. Die Bergleute der Braunkohleveredlung fordern vom Rechtsstaat die zeitnahe Umsetzung ihres erarbeiteten Renteneigentums und Zusage auf der Basis aktuellen Rechts und Moral ein.

Anlage zur Begründung

Nachweis des Anspruchs der einzelnen Berufs- und Personengruppen auf eine Einmalzahlung aus dem Gerechtigkeitsfonds als Entschädigung für die nicht gewährten Rentenansprüche

Beispiel:

Gruppe Leistungssportler – Direktstudenten

Beschreibung der nicht gewährten Rentenansprüche:

Rentenansprüche für durch den Leistungssport bedingte Studienverlängerungszeiten bei Leistungssportlern, die während ihrer Leistungssportzeit Direktstudenten an Hoch- oder Fachschulen waren.

Rechtliche Grundlagen:

- Anordnung des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport über die Freistellung von Sportlern und Funktionären von der Arbeit (GBI. Teil 1 Nr. 56 v. 06.09.1958)
- Vereinbarung (SP III) zwischen dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft zur Delegation und Förderung von Leistungssportlern an Hoch- und Fachschulen.
- Arbeitsrichtlinie für die Delegation, die Auswahl und Zulassung sowie die Sicherung der Ausbildung von Leistungssportlern an Hoch und Fachschulen der DDR.
- Richtlinie des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Leistungssportler bei Lehrzeit- u. Studienverlängerungen.
- Sondervereinbarung zwischen dem Sportler und dem Büro zur Förderung des Sports zur Studienverlängerung und zur Höhe der Ausgleichszahlungen.

(Bis auf die im Gesetzblatt der DDR veröffentlichte Anordnung gem. 1. Anstrich waren alle anderen Dokumente nicht öffentlich zugänglich und unterlagen der Geheimhaltung)

Entgangene Rentenzahlungen:

- Durchschnittliche Studienverlängerungszeit: 4 Jahre
- Rentenverlust pro Jahr: 2.400 €
- Rentenverlust für 20 Jahre Rentenbezugsdauer: 50.000 €

Auszahlungsgrundlagen aus Gerechtigkeitsfonds :

Einmalzahlung gestaffelt nach Verlängerungsjahren:

- Bis 4 Jahre Studienverlängerung
- Ab 4 Jahre Studienverlängerung

Anlage zur Begründung

Gruppe Freischaffende Bildende Künstler

Beschreibung der nicht gewährten Rentenansprüche:

Das Zusatzversorgungssystem „Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler“ wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1989 erlassen. Es wurde gemäß Anlage 1 zu §1 des AAÜG von 1991 als Zusatzversorgungssystem Nr. 16 in die Gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik überführt.

Anspruch auf diese Zusatzversorgung haben die ehemaligen Freischaffenden Bildenden Künstler der DDR, für die, aufgrund sonst zu niedrigerer Rentenansprüche, vom Gesetzgeber dieses eigenständige Zusatzversorgungssystem rechtsverbindlich eingerichtet worden ist.

Entgangene Rentenzahlungen:

Die Höhe der entgangenen Rentenansprüche für diese Berufsgruppe ist schwer abschätzbar. Pro Jahr ist von einer entgangenen Zusatzrente von etwa 500 bis 1000 Euro/a auszugehen.

Zum Zeitpunkt der Einführung der Verordnung waren 4.150 bildende Künstler freischaffend tätig. Gegenwärtig dürfte ihre Zahl als Rentner noch ca. 2000 Personen betragen.

Den Angehörigen dieser Berufsgruppe wurden bei einem Renteneintritt im Jahr 2000 zwischen 12.500 und 25.000 Euro ihrer Zusatzrente nicht gewährt.

Anlage zur Begründung

Nachweis der einzelnen Berufs- und Personengruppen für ihre Forderung auf eine Einmalzahlung aus dem Gerechtigkeitsfond als Entschädigung für die nicht gewährten Rentenansprüche.

Gruppe Ballett (Vorstandsmitglied Monika Lakomy)

Die Ausbildung zum Ballettberuf dauert 5 bis 7 Jahre. Die Ausübung dieses Ausnahmeberufes ist in der Regel nach 15 bis 20 Jahren infolge des körperlichen Verschleißes beendet. Während dieser künstlerischen Hochleistungsjahre ist es auf Grund der hohen physischen und psychischen Belastung nur äußerst begrenzt möglich, sich auf eine nachfolgende Berufskarriere vorzubereiten.

In jedem zivilisierten Land gibt es deshalb eine Übergangsregelung für Ballettberufler. In der DDR hieß diese Regelung „Berufsbezogene Zuwendung“, eine gesetzliche Anordnung. In der alten Bundesrepublik waren und sind Ballettberufler durch die Münchener Künstlerversicherung voll abgesichert. Bis Ende 1991 galt die gesetzliche Regelung für DDR-Ballettberufler weiter. Dann hat der Gesetzgeber diese berufsbezogene Zuwendung über Nacht ersatzlos liquidiert, ein im Vergleich zu anderen Ländern einmaliger Fall von Ungerechtigkeit, eine glatte Enteignung, eine an Willkür grenzende Härte.

Rechtliche Grundlagen für die berufsbezogene Zuwendung:

In der DDR gab es als Übergangsregelung eine gesetzliche Anordnung des Ministeriums für Kultur. Die monatliche Auszahlung übernahm das jeweilig letzte Vertragstheater. Die Höhe der Auszahlung betrug 50 % der Durchschnittsgage, ab Eintritt ins Rentenalter 60 % (das entsprach so durchschnittlich 400 Mark).

Das Bundesverfassungsgericht hat bestätigt, dass die Formulierung des Einigungsvertrages: bis 31. Dezember 1991 „anzuwenden“ nicht bedeutet, diesen Sachverhalt gänzlich „zu löschen“ (Urteil vom 28. April 1999, 1. Senat, Az: 1 BvL 32/95 BvR 2105/95). Eine Neuregelung gab es aber nicht. Die in der DDR begründeten und durch die Staatsverträge bestätigte Zusatzversorgung für Ballettmitglieder sind nach der Rechtsprechung des BVerfG „Gegenstand des Eigentumschutzes“ und des „Gleichheitssatzes“ (BVerfG 100,1 ff.).

Entgangene berufsbezogene Zusatzversorgung:

Bis zum Zeitpunkt der Enteignung, 31.12.1990, betrug die berufsbezogene Zuwendung im Durchschnitt **400 DM** pro Ballettmitglied, das gilt hier als **Berechnungsgrundlage**:

Ab dem 1.1.1991 bis 31.12. 2001 pro Jahr **4800 DM**, d.h. 10 Jahre 48.000 DM.

Ab dem 1.1. 2002 bis 31.12.2024 pro Jahr **2400 Euro**, d.h. 22 Jahre 52.800 Euro.

Wenn man von 1:2 geteilten Lohn- und Versorgungsansprüchen von DM zu Euro ausgeht sind das insgesamt **76.800 Euro** pro Ballettmitglied **vor** dem Eintritt ins Rentenalter.

Ab Eintritt ins Rentenalter kommen 10 Prozent hinzu, allerdings kann hier nur ein Schätzwert angegeben werden, also wir rechnen mit **80.000 Euro** pro ehemaliges Ballettmitglied bis 31.12. 2024.

Von einst 940 berechtigten Mitgliedern verbleiben inzwischen noch ca. 300.

Auszahlungsgrundlage aus dem Gerechtigkeitsfond:

Zur Befriedung des Unrechts beanspruchen wir für jedes noch lebende (kein Erbrecht) Mitglied **10.000 Euro**. Für die noch ca. 300 Betroffenen sind das insgesamt ca. 3 Millionen Euro.

Anlage zur Begründung

Gruppe Gesundheits- und Sozialwesen

Beschreibung der nicht gewährten Rentenansprüche:

Der Rentenanspruch der Beschäftigten der Gruppe Gesundheit und Sozialwesen ist das genannte Versorgungsgesetz der DDR in dem Gesetzblatt Teil I Nr.43-Ausgabetag vom 19. Dezember 1979 in § 46 und § 47, die hier genannt sind.

Grundlage ist der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 mit seiner Bestimmung von Menschenrechten nach Artikel 1 Grundgesetz(GG).

Der Bundestag hat am 20.09.1990 für alle Deutschen dem Bund einen Auftrag über die RVO zugestimmt, mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit nach Artikel 79 (2) GG.

Entgangene Rentenzahlungen:

In jedem Rentenjahr entgingen den Betroffenen im Durchschnitt monatlich zwischen 300 € – 600 €, dieses war abhängig von der ausgeübten Tätigkeit.

Das bedeutet jährlich eine entgangene Zusatzrente von 3.600 € bis 7.200 €.

Gegenwärtig sind ca. 76.000 Betroffene noch am Leben.

Anlage zur Begründung

Nachweis des Anspruchs der einzelnen Berufs- und Personengruppen auf eine Einmalzahlung aus dem Gerechtigkeitsfonds als Entschädigung für die nicht gewährten Rentenansprüche

Beispiel:

Gruppe Deutsche Post (DP)

Beschreibung der nicht gewährten Rentenansprüche:

Rentenansprüche aus dem Zusatzversorgungssystem DP

Rechtliche Grundlagen:

- Rahmenkollektivvertrag (RKV) vom 05.11.1973
- Versorgungsordnung Deutsch Post vom 31.05.1973

Entgangene Rentenzahlungen:

- Anspruch Monat: 150 € - 300 €
- Rentenverlust pro Jahr: 1.800 € - 3.600 E
- Rentenverlust für 20 Jahre Rentenbezugsdauer: 36.000 € - 72.000 €
- Betroffene MA der DR: 90.000

Auszahlungsgrundlagen aus Gerechtigkeitsfonds :

Mindestens 10 Jahre DP



A U F R U F zur Rentengerechtigkeit

Die nicht erfolgte Übernahme bestimmter Sondertatbestände des DDR-Rentenrechts in das gesamtdeutsche Rentenrecht wird von den in der DDR geschiedenen Frauen als nicht hinreichende Anerkennung ihrer Lebensleistung und dauerhafte Benachteiligung wahrgenommen. Die Regelung des Rentenversorgungsausgleichs der nach DDR-Recht Geschiedenen, wurde im Rahmen der Wiedervereinigung zuerst im Einigungsvertrag ausgesetzt und dann "vergessen". Durch die Anwendung des Sozialgesetzbuches VI (Westrentenrecht) bzw. dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) ab dem 01. Januar 1997 beseitigte der Gesetzgeber dann den Eigentums-, Bestands- und Vertrauensschutz für Alterssicherungsansprüche für Geschiedene aus der DDR endgültig.

Ab da führte die DDR-frauenspezifische Diskriminierung zu einer andauernden Ungleichbehandlung gegenüber westdeutschen Geschiedenen. Für die in der DDR-Geschiedenen hatte dies eine erhebliche unveränderliche Rentenkürzung für das ganze Leben zur Folge.

Durch die Regelungen, die für Frauen beim Erwerb von Rentenanwartschaften in der DDR galten, waren sie nicht auf einen Versorgungsausgleich angewiesen. Aber nach der Wiedervereinigung wurde ihnen die Möglichkeit versagt, ihre Karriere fortzusetzen sowie angemessen ins Rentensystem einzuzahlen. Infolge dessen müssen die meisten an oder geringfügig über der Armutsgrenze leben und haben nicht einmal einen Anspruch auf eine Einmalzahlung aus dem Härtefallfond. Das betrifft, geschätzt, ca. 93% von Ihnen.

Außerdem verloren sie neben ihrer sozialen Identität auch ihren Arbeitsplatz, sie mussten Karriereknicks hinnehmen und trotz guter fachlicher Ausbildung für einen Mindestlohn arbeiten in Bereichen, für die sie weit überqualifiziert waren. Auch bei angemessenen Tätigkeiten erhielten sie ein geringeres Gehalt als Männer.

Nachdem viele engagierte Frauen jahrelang vergeblich im Alleingang versucht hatten, auf diese Ungerechtigkeit aufmerksam zu machen, schlossen sie sich im Verein für in der DDR geschiedenen Frauen zusammen und wendeten sich an den internationalen UN CEDAW-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Menschen, der ihr Ersuchen nach Gerechtigkeit bis heute unterstützt.

Am 18. November 2022 schuf die Bundesregierung folgerichtig die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen für Personen- und Berufsgruppen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für Jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, den Härtefallfonds.

Aufgrund der Ergebnisse der Tagung des CEDAW-Ausschusses vom April 2023, enthalten im Schriftsatz „Einordnung des 9. Deutschen Staatenberichtsverfahrens“ trat am 20.07.23 ein entsprechendes Bundesgesetzblatt (vom 30.05.23) in Kraft. Gefordert wird die Schaffung einer politischen Regelung in Form eines „Gerechtigkeitsfonds“ zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung für die in der DDR-Geschiedenen sowie weiterer Angehörigen der DDR-Berufs- und Personengruppen, denen seit Jahrzehnten grundgesetzwidrig Renten- und Versorgungsansprüche vorenthalten worden sind.

Fazit:

Der vom Bundestag und der Bundesregierung beschlossene Härtefallfonds löst das bestehende Problem nicht, sondern schafft neue Ungerechtigkeit!

Mit dem beschlossenen „Härtefallfonds“ erkennen Regierung und Parlament das bestehende Rentenunrecht. De facto dem Grunde nach an, er ist aber in keiner Weise eine Lösung für die Forderung nach einer angemessenen Entschädigung und erst recht nicht für die Anerkennung einer Lebensleistung.

Der Härtefallfonds ist gescheitert und demzufolge sind die hinderlichen Auszahlungskriterien abzuschaffen und es muss ein angemessener Gerechtigkeitsfonds eingerichtet werden.